

Bildungswesen

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ 68 153/123-15/89

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Sachb.: Dr. KIRCHMAYER
Tel.: 531 20 - 4241
Sachb.: Dr. BAST
Tel.: 531 20 - 4263

Gesetzesentwurf	
Zl.	87 - GE/19
Datum	23. 11. 1989
Verteilt	4. 12. 1989 <i>Vert</i>

Betrifft

Novellen zum UOG, AHStG und zum Bundesgesetz über die
Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen;
Aussendung zur Begutachtung *→ Medien*

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Wissenschaft und
Forschung Novellierungsentwürfe zum

1. Universitäts-Organisationsgesetz,
2. Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz und
3. Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten
an Hochschulen

mit dem Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme bis spätestens

20. Jänner 1990.

Eine Verlängerung dieser Begutachtungsfrist wird - zur Wahrnehmung
der Möglichkeit einer Beschlußfassung über die Gesetzesmaterie durch
den Nationalrat noch in dieser Legislaturperiode - nicht möglich
sein.

Sollte bis zum Ablauf der Begutachtungsfrist keine Stellungnahme im
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingelangt sein, so
wird die do. Zustimmung zu den vorgelegten Entwürfen angenommen
werden. Leermeldungen sind nicht erforderlich.

b.w.

- 2 -

Überdies wird ersucht, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahmen zuzuleiten.

Anlagen

Wien, 16. November 1989

Der Bundesminister:

Dr. BUSEK

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Kabus', written over the typed text 'F.d.R.d.A.:'. The signature is cursive and somewhat stylized.

GZ 68.153/123-15/89

E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das
Bundesgesetz über die Abgeltung von
Lehr- und Prüfungstätigkeiten
geändert wird

Vorblatt

Problem

Nach dem geltenden Organisationsrecht bedarf jede Bestellung eines Gastprofessors der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, der bei der Festsetzung einer Vergütung gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen hat. Dieses Verfahren verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand.

Ziel

Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung (Regierungserklärung vom 28. Jänner 1987, Projekt "Verwaltungsmanagement") soll durch eine Änderung des UOG, des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes und des AOG die oben erwähnte Genehmigungspflicht künftig grundsätzlich entfallen. Die Vergütungen sollen vom zuständigen Kollegialorgan der Universität (Hochschule) festgesetzt werden.

Inhalt

Neuregelung der Kompetenzen für die Festsetzung der Vergütungen für Gastprofessoren und der Zuweisung von Budgetkontingenten durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

Alternative

Verzicht auf die Änderung des Organisationsrechtes und damit auch des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen und Beibehaltung des gegenwärtigen zeitaufwendigen Verfahrens.

Kosten

keine

Erläuterungen

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der gleichfalls beabsichtigten Novellierung des UOG, des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes und des AOG.

Im Interesse einer Vereinfachung und Entlastung der Verwaltung soll in Hinkunft die Bestellung eines Gastprofessors durch das zuständige Kollegialorgan einer Universität (Hochschule) grundsätzlich nicht mehr der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bedürfen. Es soll lediglich eine Berichtspflicht des Kollegialorgans begründet werden.

Auf die Ausnahmefälle, für die eine Genehmigungspflicht vorgesehen werden soll bzw. weiterbestehen wird, nehmen die Erläuterungen zu den vorerwähnten Entwürfen für eine Änderung des Organisationsrechtes näher Bezug.

Wird das Organisationsrecht in der oben beschriebenen Weise geändert, so ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer Anpassung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, insbesondere des § 3 dieses Bundesgesetzes.

In jenen Fällen, in denen das Kollegialorgan in Hinkunft über die Bestellung eines Gastprofessors allein entscheiden soll, wird dieses auch die dem Gastprofessor zu gewährende Vergütung festzusetzen haben. Für das Ausmaß der Vergütung soll wie bisher die Höhe der Lehrauftragsremuneration beziehungsweise die Höhe der Bezüge der Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren maßgebend sein. Weiters soll der Entscheidungsspielraum der Kollegialorgane unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehenden budgetären Mittel durch Zuweisung von Budgetkontingenten begrenzt werden.

Da nach der Absicht des Entwurfes die Bestellung von Gastprofessoren grundsätzlich nicht mehr genehmigungspflichtig sein soll, entfiere auch eine Mitbefassung des Bundesministeriums für Finanzen. Auch in jenen Fällen, in denen die Genehmigungskompetenz beim Bundesminister für Wissenschaft und Forschung verbleibt bzw. in Hinkunft von diesem auszuüben ist, soll es keines Einverneh-

mens mit dem Bundesministerium für Finanzen mehr bedürfen. Dies würde für beide Zentralstellen eine Reduktion des Verwaltungsaufwandes bewirken und damit den Intentionen der Regierungserklärung vom 28. Jänner 1987 und den Ergebnissen des darauf aufbauenden Projektes "Verwaltungsmanagement" entsprechen.

Die geringfügige Änderung im Text des § 7 Abs. 3 (Entfall der Gastdozenten) ergibt sich aus der Änderung des § 33 UOG, die im Zuge der UOG-Novelle BGBl.Nr. 654/1987 vorgenommen wurde.

Da eine Mitwirkung des Bundesministeriums für Finanzen bei der Festsetzung der Vergütungen für Gastprofessoren gemäß § 3 nicht mehr erfolgen soll, ist eine Änderung der Vollziehungsklausel (§ 9 Abs. 3) erforderlich.

Kosten

Aus der Vollziehung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes würden sich keine Mehrkosten ergeben, da die beabsichtigte Novellierung lediglich eine Änderung der Zuständigkeiten für die Festsetzung der Vergütung für Gastprofessoren bezweckt.

..... Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl.Nr. 463/1974, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 392/1986 und 657/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 3 samt Überschrift lautet:

V e r g ü t u n g e n f ü r G a s t p r o f e s s o r e n
u n d G a s t v o r t r a g e n d e

§ 3. Gastprofessoren und Gastvortragenden kann eine Vergütung für ihre Tätigkeit zuerkannt werden. Bei der Festsetzung der Vergütung ist auf die Remuneration für Lehraufträge gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 beziehungsweise auf die Höhe der Bezüge der Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren Bedacht zu nehmen. Die Vergütung wird in den Fällen des § 33 Abs. 4 und 5 UOG, des § 33 Abs. 4 Kunsthochschul-Organisationsgesetz, des § 52 Abs. 2 und 4 sowie des § 53 Abs. 2 und 3 AOG vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in allen anderen Fällen von jenem Kollegialorgan der Universität (Hochschule) festgesetzt, das die Bestellung des Gastprofessors (die Einladung des Gastvortragenden) beschlossen hat. Das Kollegialorgan wird hiebei im übertragenen Wirkungsbereich tätig. Die für die erwähnte Vergütung zur Verfügung stehenden Mittel sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den Fakultäten (Universitäten, Hochschulen) jährlich im voraus bekanntzugeben."

2. Im § 7 Abs. 3 entfallen die Worte "oder ein Gastdozent".

3. § 9 Abs. 3 lautet:

"Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich des § 4 Abs. 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1990 in Kraft.

Textgegenüberstellung

alt

Vergütungen an Gastprofessoren,
Gastdozenten und Gastvortragende

§ 3. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann Gastvortragenden sowie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen auch Gastprofessoren und Gastdozenten Vergütungen gewähren. Auf den § 2 Abs. 2 beziehungsweise die Höhe der Bezüge der Hochschulprofessoren ist hiebei Bedacht zu nehmen.

§ 7 Abs. 3

Die Vergütungen nach § 3 sind grundsätzlich nach Beendigung der Tätigkeit auszuführen. Wird ein Gastprofessor oder ein Gastdozent für ein ganzes Semester oder eine noch längere Dauer eingeladen, so ist eine nach § 3 bewilligte Vergütung in Monatsraten auszuführen.

neu

Vergütungen für Gastprofessoren und Gastvortragende

§ 3. Gastprofessoren und Gastvortragenden kann eine Vergütung für ihre Tätigkeit zuerkannt werden. Bei der Festsetzung der Vergütung ist auf die Remuneration für Lehraufträge gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 beziehungsweise auf die Höhe der Bezüge der Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren Bedacht zu nehmen. Die Vergütung wird in den Fällen des § 33 Abs. 4 und 5 UOG, des § 33 Abs. 4 Kunsthochschul-Organisationsgesetz, des § 52 Abs. 2 und 4 sowie des § 53 Abs. 2 und 3 AOG vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in allen anderen Fällen von jenem Kollegialorgan der Universität (Hochschule) festgesetzt, das die Bestellung des Gastprofessors (die Einladung des Gastvortragenden) beschlossen hat. Das Kollegialorgan wird hiebei im übertragenen Wirkungsbereich tätig. Die für die erwähnte Vergütung zur Verfügung stehenden Mittel sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den Fakultäten (Universitäten, Hochschulen) jährlich im voraus bekanntzugeben.

§ 7 Abs. 3

Die Vergütungen nach § 3 sind grundsätzlich nach Beendigung der Tätigkeit auszuführen. Wird ein Gastprofessor für ein ganzes Semester oder eine noch längere Dauer eingeladen, so ist eine nach § 3 bewilligte Vergütung in Monatsraten auszuführen.

§ 9 Abs. 3

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich des § 3 und des § 4 Abs. 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

§ 9 Abs. 3

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich des § 4 Abs. 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.